

ANTWORTENKATALOG MVB RENTE PLUS / RIESTER

TEIL C: ZULAGENBEANTRAGUNG

INHALTSVERZEICHNIS	STAND: 08.12.2022	Seite
1. Wie erfolgt die Zulagenbeantragung? Aktualisierung		2
2. Was ist die Zulagenummer?		2
3. Wie erhalte ich eine Zulagennummer, wenn noch keine Sozialversicherungsnummer besteht?		2
4. Wieso müssen Beamte eine Einverständniserklärung gegenüber ihrer Besoldungsstelle abgeben?		2 - 3
5. Was ist ein Dauerzulageantrag?		3
6. Wie und wann wird die Zulage gezahlt?		3
7. Wie erfahre ich, wann und in welcher Höhe meine Zulage gezahlt worden ist?		3
8. Was versteht man unter der Förderquote?		3
9. Wie stelle ich zukünftig sicher, dass meine Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind?		3 - 4
10. Was passiert, wenn ich mich von meinem Ehe-/Lebenspartner trenne?		4
11. Kann ich einen bestehenden Riestervertrag von einem anderen Anbieter auf einen MVB-RentePlus-Vertrag übertragen?		4
12. Ich musste Zulagen zurückzahlen. Kann ich diese über eine Beitragsnachzahlung zurück erhalten?		4
13. Wann kann ich einen Festsetzungsantrag stellen?		5

Aktualisierung

1. Wie erfolgt die Zulagenbeantragung?

Sämtliche Unterlagen zu Ihrem MVB-RentePlus-Vertrag werden Ihnen automatisch am Anfang eines jeden Jahres übersandt.

Dies sind:

- Zulagenanträge inkl. der Kinderergänzungsbogen und den dazugehörigen Erläuterungen für das jeweilige Beitragsjahr
- Bescheinigungen gem. § 92 EStG (für die Unterlagen des Anlegers bestimmt)
- Bescheinigung gem. § 22 EStG

Die für die Beantragung der Zulagen notwendigen Formulare (Zulagenantrag und ggf. Kinderergänzungsbogen) sind durch den Zulageberechtigten um die zulagenrelevanten Daten zu ergänzen und bei der MVB einzureichen und zwar innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres. D. h. die Frist für die Beantragung der Zulage für das Jahr 2013 endet am 31.12.2015. Die Weiterleitung der Zulagenanträge an die Zentrale Zulagenstelle erfolgt durch die MVB.

Ab 01. Juli 2013 gilt mit Stellung eines Zulageantrages gleichzeitig die Einwilligung des Steuerpflichtigen für die elektronische Übermittlung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges als erteilt.

2. Was ist die Zulagenummer?

Die Zulagenummer dient der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zur Identifizierung eines Zulageberechtigten. Sie entspricht der Sozialversicherungsnummer des Anlegers. Der Anleger kann diese Nummer zum Beispiel seinem Sozialversicherungsausweis oder der jährlichen Entgeltmeldung seines Arbeitgebers an den Rentenversicherungsträger entnehmen. Sollte für einen Anleger noch keine Sozialversicherungsnummer vergeben worden sein, so wird durch die ZfA eine Zulagenummer vergeben.

3. Wie erhalte ich eine Zulagenummer, wenn noch keine Sozialversicherungsnummer besteht?

Für die Vergabe bestehen 2 Verfahrensweisen:

Beamte, Richter und Berufssoldaten wenden sich vor der erstmaligen Abgabe des Antrages an ihre zuständige Personalstelle. Diese stellt eine Anfrage bei der ZfA, welche eine Zulagenummer vergibt und der anfragenden Personalstelle mitteilt. Die Personalstelle informiert anschließend den Anleger.

Existierte vor dem Zeitpunkt der Verbeamtung eine Sozialversicherungsnummer, so kann diese für die Zulagebeantragung verwendet werden.

Alle übrigen Anleger müssen den Abschnitt B des Zulagenantrags vollständig ausfüllen. Mit diesen Daten ist die ZfA in der Lage, eine Zulagenummer für den Anleger zu vergeben. Die vergebene Nummer wird dem Anleger schriftlich und dem Anbieter per Datensatz mitgeteilt.

4. Was müssen Beamte gesondert beachten?

Beamte müssen eine Einverständniserklärung gegenüber der für die Besoldung beziehungsweise Bezüge zuständigen Stelle beziehungsweise dem die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber abgeben. Die Abgabe der Einverständniserklärung ist notwendig, damit vorgenannte Stellen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten mitteilen können.

Um eine Beschleunigung des Zulageverfahrens zu erreichen, ist für Beitragsjahre ab 2018 die Einwilligung bereits bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres zu erteilen. Wird die Einverständniserklärung nicht fristgerecht abgegeben, besteht für dieses Veranlagungsjahr kein Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug. Stellt sich jedoch heraus, dass diese vergessen wurde, kann die Einwilligung nachträglich, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachgeholt werden.

Bis zum erstmaligen Wirksamwerden der Neuregelung in 2019 wird durch die Zulagenstelle geprüft, ob eine Einwilligung fehlt. In diesen Fällen werden die betroffenen Kunden von der ZfA angeschrieben und zur Abgabe der Einwilligungserklärung aufgefordert.

Die Einverständniserklärung kann formlos abgegeben werden, sie ist bis zu ihrem Widerruf wirksam. Der Widerruf der Einverständniserklärung hat gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle oder dem zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichteten Arbeitgeber zu erfolgen.

Bei Wechsel der Besoldungsstelle ist eine erneute Einverständniserklärung erforderlich.

5. Was ist ein Dauerzulagantrag?

In den Zulagantrag ist unter Punkt G ein Vollmachtstext integriert, durch den erreicht wird, dass die Zulagenbeantragung in den Folgejahren solange automatisch erfolgt, bis diese Vollmacht widerrufen wird. Für alle Kunden, die eine entsprechende Bevollmächtigung erteilen, entfällt somit die alljährliche Bearbeitung und Rückgabe der Zulaganträge.

Die Abgabe eines Dauerzulagantrages ist immer dann sinnvoll, wenn das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. In diesen Fällen sind unter Pkt. E des Zulageantrages keine Angaben bzgl. der beitragspflichtigen Einnahmen vorzunehmen, da diese ansonsten auch für die Folgejahre übernommen werden, somit ggf. fehlerhaft sind und u. U. zu einer fehlerhaften Zulageberechnung führen.

Ist das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt oder der Betrag der Entgeltersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld) jedoch niedriger, sollte jährlich der Zulagantrag ausgefüllt und die tatsächlich erzielten Entgelte/Entgeltersatzleistungen eingetragen werden. Anderenfalls kann es ggf. zu einer Kürzung des Zulagenanspruches kommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Änderung oder zum Wegfall des Zulageanspruches führt (z. B. Änderung des Familienstandes, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder).

6. Wie und wann wird die Zulage gezahlt?

Nach Eingang der erforderlichen Daten bei der ZfA wird dort der Zulagenanspruch ermittelt. Jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November werden die Ermittlungsergebnisse an die MVB übertragen und anschließend auf die entsprechenden MVB-RentePlus-Konten verbucht.

7. Wie erfahre ich, wann und in welcher Höhe meine Zulage gezahlt worden ist?

Die MVB verschickt halbjährlich zum 30.06./31.12. die Kontoauszüge zu Ihrem MVB-RentePlus-Vertrag. Dort sind alle Kontobewegungen, u. a. auch die Zulagenzahlungen, ersichtlich.

Zusätzlich wird in der Bescheinigung gem. § 92 EStG, die zentral einmal jährlich verschickt wird, die erfolgte Zulagenzahlung ausgewiesen

8. Was versteht man unter der Förderquote?

Die Förderquote gibt das Verhältnis von Nettoeigenbeitrag zur Förderung (Zulage + evtl. Steuervorteil durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug) an.

9. Wie stelle ich sicher, dass meine Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind?

Um die Vorteile des Sonderausgabenabzugs sicherzustellen, müssen die von Ihnen geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch den Anbieter des Altersvorsorgevertrages elektronisch gemeldet werden. Dies setzt jedoch Ihre Einwilligung voraus.

Sie bevollmächtigen uns mit Abgabe eines Zulageantrages gleichzeitig, die erforderlichen Daten zur Geltendmachung der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben übermitteln zu dürfen.

Möchten Sie keinen Zulageantrag stellen, dann können Sie uns Ihre Einwilligung auf einem separaten Vordruck erteilen. Das Formular können Sie sich entweder unter www.mvb.de downloaden oder Sie erhalten es von Ihrem Kundenberater. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (d. h. für Beitragsjahr 2013 bis spätestens 31.12.2015) erteilt werden.

10. Was passiert, wenn ich mich von meinem Ehe-/Lebenspartner trenne?

Im Jahr der Trennung werden die Ehegatten wie bisher gestellt, in dem auf die Trennung folgenden Jahr werden sie bei der Förderung wie Alleinstehende behandelt, allerdings sind die vor der Zeit des Getrenntlebens erhaltenen Zulagen nicht zurückzuzahlen:

- Gehören beide Ehe-/Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, behalten beide ihren Zulagenanspruch. Die Kinderzulage kann beantragen, wer das Kindergeld erhält
- Gehört nur ein Ehe-/Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, so verliert der bis dahin mittelbar berechnete Ehe-/Lebenspartner den bisher abgeleiteten Anspruch auf Altersvorsorgezulagen. Für den unmittelbar berechtigten Ehe-/Lebenspartner erhöht sich im Umkehrschluss der zu leistende Mindesteigenbeitrag, da er nicht mehr die Zulagen des mittelbar begünstigten Ehe-/Lebenspartners berücksichtigen darf. Die Kinderzulage erhält er nur, wenn er auch das Kindergeld bezieht.

Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen: erfolgt im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen eine Aufteilung des geförderten Altersvorsorgevermögens, liegt keine schädliche Verwendung vor, d.h. die bis zu diesem Zeitpunkt gewährte staatliche Förderung muss nicht zurückgezahlt werden.

11. Kann ich einen bestehenden Riestervertrag von einem anderen Anbieter auf einen MVB-RentePlus- Vertrag übertragen?

Eine förderunschädliche Kapitalübernahme ist nach der Eröffnung eines MVB-RentePlus-Vertrages durch Kündigung Ihres bisherigen Vertrages als Anbieterwechsel möglich.

Bitte teilen Sie uns die Daten des zu übertragenden Vertrages mit, wir stellen Ihnen gerne ein entsprechendes Formular zur Kapitalübertragung zur Verfügung. Anschließend setzen wir uns mit Ihrem bisherigen Anbieter bezüglich der zu übernehmenden Werte in Verbindung.

12. Ich musste Zulagen zurückzahlen. Kann ich diese über eine Beitragsnachzahlung zurück erhalten?

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, Beiträge für vergangene Jahre nachzuzahlen. Wenn Sie zu den Riester-Kunden gehören, die irrtümlicherweise angenommen haben, mittelbar zulageberechtigt zu sein, tatsächlich aber unmittelbar zulageberechtigt waren, können Sie für Beitragsjahre bis 2011 die betreffenden Beiträge nachzahlen und somit die Zulage zurückerhalten.

Es wurden von der zentralen Zulagestelle die Zulageberechtigungen ab dem Jahr 2006 geprüft und auf Basis der anhand der Zulageanträge gemachten Angaben zu Unrecht gezahlte Zulagen zurückgefordert. Da hiervon insbesondere Riester-Sparer betroffen waren, die sich über ihren Zulagestatus (mittelbar / unmittelbar) in der Vergangenheit geirrt hatten, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass unter folgenden Voraussetzungen eine Nachzahlung für Beitragsjahre bis 2011 möglich ist:

- der betroffene Altersvorsorgevertrag darf sich noch nicht in der Auszahlungsphase befinden
- der Zulageberechtigte muss den Anbieter darüber in Kenntnis setzen, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Nachzahlung erfolgen soll
- für das betreffende Beitragsjahr muss sowohl der Altersvorsorgevertrag existiert haben als auch ein Zulageantrag fristgerecht eingereicht worden sein. In diesem war die mittelbare Zulageberechtigung angegeben
- die Nachzahlung muss spätestens 2 Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 92 EStG, in welcher die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr, für das eine Nachzahlung vorgenommen werden soll, mitgeteilt wurde, erfolgen.

Für Kunden, die angegeben haben unmittelbar zulageberechtigt zu sein, aber keinen Eigenbeitrag geleistet haben, sowie für Beitragsjahre ab 2012 besteht keine Möglichkeit zur Nachzahlung.

13. Wann kann ich einen Festsetzungsantrag stellen?

Durch die Zulagenstelle werden Zulagen zunächst nach eingeschränkter Prüfung der Zulagendaten ausgezahlt. In den Folgejahren kann eine Überprüfung der Daten (z.B. der Kindergeldberechtigung) zu einer Neufestsetzung und damit unter Umständen zu einer Rückforderung bereits gezahlter Zulagen führen.

Liegt dieser Rückforderung ein Fehler in der Beantragung zugrunde (z.B. fehlende Angaben im Kinderzulagebogen), so kann mit einem Antrag auf Festsetzung der Zulage eine erneute Prüfung und Neuberechnung beantragt werden.

Ein Festsetzungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Erstellung der Bescheinigung nach §92, die über die Rückforderung informiert, bei der Zulagenstelle einzureichen. Das Formular dazu können Sie unter www.mvb.de/riester downloaden oder Sie erhalten es von ihrem Kundenberater.